

Flexibilisierung des Besserstellungsverbots

Vorschläge zur Novellierung des WissFG

Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, *das Besserstellungsverbot für gemeinnützige Forschungseinrichtungen zu flexibilisieren und das Wissenschaftsfreiheitsgesetz zu novellieren.*

Dieses Ziel könnte in Anlehnung an die bisherigen Initiativen aus den Jahren 2023 und 2024 (BT DS 20/9327, BT DS 20/7589 und BT DS 20/11764) wie nachstehend dargestellt erreicht werden:

Grundsatz: Das Prinzip der Flexibilisierung sollte lauten: Die außeruniv. FuE-Einrichtungen sollten berechtigt sein, ihren Beschäftigten dem TVöD/TV-L übersteigende Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlen, die weder mittelbar noch unmittelbar von der öffentlichen Hand herühren.

Formulierungen:

→ Die bisherigen Initiativen zur Änderung des WissFG (BT DS 20/9327, BT DS 20/7589 und BT DS 20/11764) zielten darauf ab, den § 2 **des WissFG** so zu fassen, dass neben den bereits aufgeführten Wissenschaftseinrichtungen auch gemeinnützige FE, die nicht vom Bund institutionell gefördert werden, mit einbezogen werden. Der konkrete Gesetzesvorschlag des Bundesrates für einen neuen Absatz 2 des § 2 WissFG lautete:

(1. Alternative)

„(2) Darüber hinaus ist § 4 dieses Gesetzes auch auf sonstige außeruniversitäre Wissenschaftseinrichtungen anzuwenden, sofern sie im Vorvorjahr ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten haben.“

- An dieser Formulierung würde ich lediglich anregen, den gelb markierten Begriff mit dem der „gemeinnützigen Forschungseinrichtungen“ oder „außeruniversitären Forschungseinrichtungen“ zu ersetzen.
- Zudem könnte man der Einfachheit halber die Regelung als neuen § 4a darstellen, wie z.B.:

(2. Alternative anstatt der Formulierung unter 1.)

„(2) Die Vorschrift des § 4 dieses Gesetzes findet darüber hinaus Anwendung auf außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die schwerpunktmäßig wissenschaftliche Forschung betreiben und nicht institutionell vom Bund gefördert werden, sofern sie nachweislich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung verfolgen.“

(3. Alternative)

→ Der Weg über eine Verwaltungsvorschrift oder Verwaltungsanweisung bleibt weiterhin offen und würde bis zur finalen Änderung eines Gesetzes (HHG Bund oder WissFG) unmittelbar Erleichterung bringen. Die CDU hatte dies in ihren beiden Anfragen (BT DS 20/7589 und BT DS 20/11764) auch als 3. Variante wie folgt formuliert:

... gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die nicht institutionell vom Bund gefördert werden, dementsprechend vom Besserstellungsverbot freizustellen und dabei wie folgt zu verfahren: Bei Beantragung von Projekten in der öffentlichen Hand werden vom Bund nur die Personalkosten bis zu einer Höhe der vergleichbaren Vergütungsgruppen im TVöD anerkannt. Die Gemeinkostensätze bleiben davon grundsätzlich unberührt. Bei der projektbezogenen Abrechnung der Personalkosten gelten die Obergrenzen für Nicht-Bessergestellte. Den gemeinnützigen Forschungseinrichtungen wird es dabei grundsätzlich freigestellt, finanzielle Mehrbedarfe bei Personalkosten selbst aus Eigenmitteln zu tragen;

Wichtig ist, dass parallel die Novellierung des WissFG konsequent verfolgt und schnellstmöglich umgesetzt wird.